

Bekanntmachung
über Wahlzeit, Wahlbezirke, Wahlräume, Stimmzettel, Wahlverfahren für die
Ortsbeiratswahl Klandorf am 26. März 2023

1. Die Wahlzeit dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

2. Der Ortsteil Klandorf bildet ein Wahlgebiet, einen Wahlkreis und einen Wahlbezirk.
Wahlbezirk-Nr. 01: Wahllokal OT Klandorf, Feuerwehr, Dorfstr. 17

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis zum 05.03.2023 zugestellt werden, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben.

Das Ergebnis der Briefwahl wird in das Ergebnis der Wahl im Wahlkreis einbezogen. Das bedeutet: Die Stimmen aus der Briefwahl und die im Wahllokal in Klandorf abgegebenen Stimmen werden gemeinsam im Wahllokal Klandorf ausgezählt. Somit wird auch kein gesondertes Briefwahlergebnis ausgewiesen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis, Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraums einen amtlich hergestellten Stimmzettel für die Wahlen, für die er wahlberechtigt ist. Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraums gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

Jede wahlberechtigte Person hat bei der Wahl des Ortsbeirates jeweils drei Stimmen.

Für Wahl des Ortsbeirates enthalten die Stimmzettel wahlgebietsbezogene Vorschläge. Wahlkreise wurden nicht gebildet.

Die wahlberechtigte Person muss bei der Wahl die Bewerber, denen sie ihre Stimmen geben will, durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz eindeutig kennzeichnen.

Sie kann einem Bewerber bis zu drei Stimmen geben, ihre Stimmen auch verschiedenen Bewerbern eines Wahlvorschlags geben, ohne an die Reihenfolge innerhalb des Wahlvorschlags gebunden zu sein oder ihre Stimmen Bewerbern verschiedener Wahlvorschläge geben.

Eine wahlberechtigte Person, die keinen Wahlschein besitzt, kann ihre Stimme oder Stimmen nur in dem für sie zuständigen Wahllokal abgeben.

Bei der Wahl des Ortsbeirates kann die wahlberechtigte Person, die einen Wahlschein besitzt, an der Wahl durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk (Wahllokal) des Wahlgebietes oder durch Briefwahl teilnehmen.

4. Für die Stimmabgabe durch Briefwahl gilt folgende Regelung:

Die wahlberechtigte Person kennzeichnet persönlich und unbeobachtet ihren amtlichen Stimmzettel.

Sie legt den Stimmzettel unbeobachtet in den amtlichen Stimmzettelumschlag und verschließt diesen.

Sie unterschreibt unter Angabe des Tages die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl.

Sie legt den verschlossenen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen Wahlbriefumschlag.

Sie verschließt den Wahlbriefumschlag.

Sie übersendet den Wahlbrief rechtzeitig an den zuständigen, auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Wahlleiter. Der Wahlbrief kann dort bis spätestens am Wahltag 18.00 Uhr abgegeben werden. Nach Eingang des Wahlbriefs beim Wahlleiter darf er nicht mehr zurückgegeben werden.

Hat die wahlberechtigte Person einen Stimmzettel verschrieben, diesen oder einen Wahlumschlag unbrauchbar gemacht, so sind ihr auf Verlangen neue Briefwahlunterlagen auszuhändigen. Die Wahlbehörde behält den alten Stimmzettel und Wahlumschlag ein.

Hat die wahlberechtigte Person den Stimmzettel durch eine Hilfsperson kennzeichnen lassen, so hat diese durch Unterschreiben der Versicherung an Eides statt zur Briefwahl zu bestätigen, dass sie den Stimmzettel nach dem Willen der wahlberechtigten Person gekennzeichnet hat.

Holt die wahlberechtigte Person persönlich den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen bei der Wahlbehörde ab, so soll ihr Gelegenheit gegeben werden, die Briefwahl an Ort und Stelle auszuüben.

Zu diesem Zweck sind im Verwaltungsgebäude am Erzbergerplatz 1 in 16244 Schorfheide, Raum 0.4 eine Wahlkabine und Wahlurnen aufgestellt.

Die Wahlbehörde nimmt die Wahlbriefe entgegen, hält sie unter Verschluss und übergibt sie rechtzeitig am Wahltag dem zuständigen Wahlleiter.

Schorfheide, 02.03.2023



Wilhelm Westerkamp
Bürgermeister